

## Gegenüberstellung der geltenden Benutzungs- und Entgeltordnung der Welterbestadt Quedlinburg mit dem Entwurf der Neufassung

<b>Benutzungs- und Entgeltordnung für Sitzungsräume in den Verwaltungsgebäuden der Welterbestadt Quedlinburg vom 27.03.2003 in Kraft seit 20.09.2002</b>	<b>Vorschlag zur Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für Räume in den Gebäuden der Welterbestadt Quedlinburg</b>
<p><b>Präambel</b></p> <p>Auf Grund der §§ 8 Absatz 1 und 11 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (nachfolgend Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288, hat der Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg in seiner Sitzung am 27.02.2003 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:</p>	<p><b>Präambel</b></p> <p>Auf Grund der §§ 8 Absatz 1 und 11 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (nachfolgend Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2025 (GVBl. LSA S. 834), hat der Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg in seiner Sitzung am .... folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:</p>
<p><b>§ 1 Gegenstand</b></p> <p>(1) Die in der Anlage 2 aufgeführten Räume in den Verwaltungsgebäuden der Welterbestadt Quedlinburg können auf Antrag für verwaltungsfremde Zwecke überlassen werden, wenn dadurch die Belange der Welterbestadt nicht beeinträchtigt werden. Alle Entscheidungen im Rahmen der Anwendung dieser Benutzungs- und Entgeltordnung obliegen ausschließlich der Verwaltung.</p> <p>(2) Die Zulassung zur Benutzung von Sitzungsräumen in den Verwaltungsgebäuden der Welterbestadt Quedlinburg begründet einen privatrechtlichen Vertrag zwischen dem Antragsteller (Benutzer) und der Welterbestadt Quedlinburg, dessen Inhalt die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung umfasst. Für die Benutzung der Sitzungsräume wird nach Maßgabe dieser Entgeltordnung ein privatrechtliches Entgelt erhoben, dessen Höhe sich aus den nachfolgenden Bestimmungen ergibt und das Bestandteil des Vertrages ist.</p>	<p><b>§ 1 Gegenstand</b></p> <p>(1) Die in der <a href="#">Anlage 1</a> aufgeführten Räume in den <a href="#">Gebäuden</a> der Welterbestadt Quedlinburg können auf Antrag für verwaltungsfremde Zwecke überlassen werden, wenn dadurch die Belange der Welterbestadt nicht beeinträchtigt werden. Alle Entscheidungen im Rahmen der Anwendung dieser Benutzungs- und Entgeltordnung obliegen ausschließlich der Verwaltung.</p> <p>(2) Die Zulassung zur Benutzung von <a href="#">Räumen</a> in den <a href="#">Gebäuden</a> der Welterbestadt Quedlinburg begründet einen privatrechtlichen Vertrag zwischen dem Antragsteller (Benutzer) und der Welterbestadt Quedlinburg, dessen Inhalt die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung umfasst. Für die Benutzung der <a href="#">Räume</a> wird nach Maßgabe dieser Entgeltordnung ein privatrechtliches Entgelt erhoben, dessen Höhe sich aus den nachfolgenden Bestimmungen ergibt und das Bestandteil des Vertrages ist.</p>

	(3) Auf die Steuerbefreiung gemäß § 4 Nr. 12 Satz 1 Buchst. a Umsatzsteuergesetz (UstG) wird hingewiesen.
<p><b>§ 2 Vergabe</b></p> <p>(1) Für die Zulassung zur Nutzung ist ein entsprechender Antrag durch den Benutzer spätestens einen Monat vor der Veranstaltung schriftlich bei der Welterbestadt Quedlinburg zu stellen. In dem Antrag sind der Benutzungszweck und die Art der geplanten Veranstaltung anzugeben.</p> <p>(2) Die Vergabe der Räume erfolgt nach der Priorität der Benutzergruppen gemäß Anlage 1. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Sitzungsräume zur Nutzung besteht nicht. Ausgeschlossen ist die Vergabe der Sitzungsräume an politische Parteien. Die Nutzung der Räume an Samstagen, Sonn- und Feiertagen wird nur in Ausnahmefällen gewährt. Aus Gründen der Energieeinsparung werden die Sitzungsräume der verschiedenen Verwaltungsgebäude nur an bestimmten Tagen zur Benutzung bereitgestellt.</p> <p>(3) Die Sitzungsräume dürfen nicht für Übernachtungen genutzt werden. Veranstaltungen geselliger Art mit Tanz oder der Ausgabe von Speisen oder Getränken sind nur im Einzelfall in Sitzungsräumen zulässig, wenn die räumlichen, hygienischen und sanitären Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.</p> <p>(4) Die Sitzungsräume dürfen nur in Anspruch genommen werden, wenn eine vom Benutzer unterschriebene Ausfertigung des Nutzungsvertrages rechtzeitig – spätestens eine Woche vor der Veranstaltung – der Welterbestadt Quedlinburg vorliegt. Mit dem Abschluss des</p>	<p><b>§ 2 Vergabe</b></p> <p>(1) Für die Zulassung zur Nutzung ist ein entsprechender Antrag durch den Benutzer <i>in der Regel</i> einen Monat vor der Veranstaltung bei der Welterbestadt Quedlinburg zu stellen. In dem Antrag sind der Benutzungszweck und die Art der geplanten Veranstaltung anzugeben.</p> <p>(2) Die Vergabe der Räume erfolgt <i>in der Regel nach zeitlichem Antragseingang der Benutzer</i>. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Räume zur Nutzung besteht nicht. Ausgeschlossen ist die Vergabe der Räume an politische Parteien <i>sowie zu parteipolitisch motivierten Veranstaltungen privater Personen</i>. <del>Die Nutzung der Räume an Samstagen, Sonn- und Feiertagen wird nur in Ausnahmefällen gewährt. Aus Gründen der Energieeinsparung werden die Sitzungsräume der verschiedenen Verwaltungsgebäude nur an bestimmten Tagen zur Benutzung bereitgestellt.</del></p> <p>(3) Die <i>Räume</i> dürfen nicht für Übernachtungen genutzt werden. Veranstaltungen geselliger Art mit Tanz oder der Ausgabe von Speisen oder Getränken sind nur im Einzelfall in den <i>Räumen</i> zulässig, wenn die räumlichen, hygienischen und sanitären Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.</p> <p>(4) <i>Der Nutzungsvertrag ist in der Regel eine Woche vor der Raumnutzung abzuschließen</i>. Mit dem Abschluss des Nutzungsvertrages erkennt der Benutzer die Bestimmungen der Benutzungs- und Entgeltordnung an.</p>

<p>Benutzungsvertrages erkennt der Benutzer die Bestimmungen der Benutzungs- und Entgeltordnung an.</p> <p>(5) Der Benutzer ist nicht berechtigt, seine Rechte aus der Überlassung der Räume auf Dritte zu übertragen. Will der Benutzer vom Vertrag zurücktreten, so hat er dies spätestens 3 Tage vor Beginn der Veranstaltung schriftlich mitzuteilen. Maßgeblich für die Frist ist der Eingang der Mitteilung bei der Welterbestadt Quedlinburg. Nach Ablauf dieser Frist ist ein Rücktritt vom Vertrag nur mit Zustimmung der Welterbestadt Quedlinburg möglich. Werden die nach dem Nutzungsvertrag überlassenen Räume vom Benutzer nicht in Anspruch genommen und ist ein wirksamer Rücktritt vom Vertrag nach Satz 2 und 3 nicht erfolgt, wird das vertragliche Nutzungsentgelt in voller Höhe erhoben.</p> <p>(6) Die Aufsicht in den zur Nutzung überlassenen Räumen obliegt während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag, Mittwoch, Donnerstag 8.00 bis 17.00 Uhr; Dienstag 8.00 bis 18.00 Uhr; Freitag 8.00 bis 13.00 Uhr) dem zuständigen Personal der Welterbestadt Quedlinburg. Außerhalb dieser Zeiten wird im Verwaltungsgebäude Rathaus ein Mitarbeiter die Aufsicht und den Schließdienst wahrnehmen. Hierfür wird ein zusätzliches Entgelt gemäß Anlage 2 erhoben. Für alle anderen Sitzungsräume ist außerhalb dieser Zeiten der Benutzer für die Sicherheit (ordnungsgemäßes Verlassen der Räume, Verschlussicherheit etc.) verantwortlich.</p> <p>(7) Die Weisungen der für die Ordnung des Hauses zuständigen Mitarbeiter der Welterbestadt Quedlinburg sind zu befolgen. Sie haben jederzeit das Recht, die zur Nutzung überlassenen Räume zu betreten.</p>	<p>(5) Der Benutzer ist nicht berechtigt, seine Rechte aus der Überlassung der Räume auf Dritte zu übertragen. Will der Benutzer vom Vertrag zurücktreten, so hat er dies spätestens 3 Tage vor Beginn der Veranstaltung mitzuteilen. Maßgeblich für die Frist ist der Eingang der Mitteilung bei der Welterbestadt Quedlinburg. Nach Ablauf dieser Frist ist ein Rücktritt vom Vertrag nur mit Zustimmung der Welterbestadt Quedlinburg möglich. Werden die nach dem Nutzungsvertrag überlassenen Räume vom Benutzer nicht in Anspruch genommen und ist ein wirksamer Rücktritt vom Vertrag nach Satz 2 und 3 nicht erfolgt, wird das vertragliche Nutzungsentgelt in voller Höhe erhoben.</p> <p>(entfällt)</p> <p>(6) Die Weisungen der für die Ordnung des Hauses zuständigen Mitarbeiter der Welterbestadt Quedlinburg sind zu befolgen. Sie haben jederzeit das Recht, die zur Nutzung überlassenen Räume zu betreten.</p>
--	--

<p>(8) Die überlassenen Räume stehen mit Beginn des vereinbarten Nutzungszeitraums zur Verfügung. Sie können auf Wunsch des Nutzers und nach entsprechenden Vorgaben mit verfügbarem Mobiliar durch Personal der Welterbestadt Quedlinburg hergerichtet werden. Hierfür wird ein einmaliges zusätzliches Entgelt nach Anlage 2 erhoben.</p>	<p>(7) Die überlassenen Räume stehen mit Beginn des vereinbarten Nutzungszeitraums zur Verfügung. Sie können auf Wunsch des Nutzers und nach entsprechenden Vorgaben mit verfügbarem Mobiliar <del>durch Personal der Welterbestadt Quedlinburg</del> hergerichtet werden. Hierfür wird ein einmaliges zusätzliches Entgelt nach Anlage 1 erhoben.</p>
<p><b>§ 3 Versagungs-/Ausschlussgründe</b></p> <p>Der beantragte Nutzungsvertrag ist zu versagen, wenn begründeter Anlass zu der Vermutung besteht, dass während der Veranstaltung zu strafbaren oder ordnungswidrigem Verhalten aufgerufen wird oder wenn verwaltungstechnische Gründe (z.B. Umbau- und Reparaturarbeiten, Grundreinigung des Gebäudes, Eigenbedarf der Verwaltung) entgegenstehen. Von der Nutzung wird auch während einer laufenden Veranstaltung ausgeschlossen, wer die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung nicht einhält.</p>	<p><b>§ 3 Versagungs-/Ausschlussgründe</b></p> <p>Der beantragte Nutzungsvertrag ist <del>nicht abzuschließen</del>, wenn begründeter Anlass zu der Vermutung besteht, dass während der Veranstaltung zu strafbarem oder ordnungswidrigem Verhalten aufgerufen wird oder wenn verwaltungstechnische Gründe (z.B. Umbau- und Reparaturarbeiten, Grundreinigung des Gebäudes, Eigenbedarf der Verwaltung) entgegenstehen. Von der Nutzung wird auch während einer laufenden Veranstaltung ausgeschlossen, wer die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung nicht einhält.</p>
<p><b>§ 4 Haftung</b></p> <p>(1) Die Welterbestadt überlässt dem Benutzer die Räume zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Räume jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für die beantragte Veranstaltung zu prüfen.</p> <p>(2) Der Benutzer haftet für jegliche Schäden an den überlassenen Räumen, dem Inventar sowie den zur Verfügung gestellten technischen Geräten, die während der Nutzungszeit verursacht werden. Diese Schäden sind der Welterbestadt unverzüglich zu melden.</p>	<p><b>§ 4 Haftung</b></p> <p>(1) Die Welterbestadt <del>Quedlinburg</del> überlässt dem Benutzer die Räume zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Räume jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für die beantragte Veranstaltung zu prüfen.</p> <p>(2) Der Benutzer haftet für jegliche Schäden an den überlassenen Räumen, dem Inventar sowie den zur Verfügung gestellten technischen Geräten, die während der Nutzungszeit verursacht werden. Diese Schäden sind der Welterbestadt <del>Quedlinburg</del> unverzüglich zu melden.</p>

<p>(3) Der Benutzer stellt die Welterbestadt von jeglichen Haftpflichtansprüchen für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume stehen.</p> <p>(4) Der Benutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Welterbestadt; für den Fall der Inanspruchnahme des Benutzers durch Dritte verzichtet der Benutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Welterbestadt und deren Bedienstete oder Beauftragte. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Welterbestadt als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt. Sofern der Nutzer haftet, hat er die Pflicht, sich unmittelbar mit dem Geschädigten auseinanderzusetzen.</p>	<p>(3) Der Benutzer stellt die Welterbestadt <b>Quedlinburg</b> von jeglichen Haftpflichtansprüchen für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume stehen.</p> <p>(4) <del>Der Benutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Welterbestadt; für den Fall der Inanspruchnahme des Benutzers durch Dritte verzichtet der Benutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Welterbestadt und deren Bedienstete oder Beauftragte.</del> Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Welterbestadt <b>Quedlinburg</b> als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt. Sofern der Nutzer haftet, hat er die Pflicht, sich unmittelbar mit dem Geschädigten auseinanderzusetzen.</p>
<p><b>§ 5 Allgemeine Benutzungsbedingungen</b></p> <p>(1) Der Benutzer hat die geltenden Sicherheitsvorschriften zu beachten und dafür zu sorgen, dass Anweisungen der Polizei, der Feuerwehr und der zuständigen Mitarbeiter der Welterbestadt befolgt werden. Bei Überlassung von Räumen für öffentliche Versammlungen hat der Benutzer die Bestimmungen des Versammlungsgesetzes zu beachten.</p> <p>(2) Der Benutzer ist verpflichtet, für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen. Bei Veranstaltungen anfallende Abfälle jeglicher Art sind durch den Benutzer auf eigene Kosten zu entsorgen. Wird nach der durchgeführten Veranstaltung eine besondere Reinigung der überlassenen Räume erforderlich, so hat der Benutzer die hierfür tatsächlich entstehenden Kosten zusätzlich zu dem vertraglichen Nutzungsentgelt zu übernehmen. Die überlassenen Räume einschließlich Inventar sind schonend zu behandeln. Das Mitbringen von Tieren durch die Besucher ist nicht gestattet.</p>	<p><b>§ 5 Allgemeine Benutzungsbedingungen</b></p> <p>(1) Der Benutzer hat die geltenden Sicherheitsvorschriften zu beachten und dafür zu sorgen, dass Anweisungen der Polizei, der Feuerwehr und der zuständigen Mitarbeiter der Welterbestadt <b>Quedlinburg</b> befolgt werden. Bei Überlassung von Räumen für öffentliche Versammlungen hat der Benutzer die Bestimmungen des Versammlungsgesetzes zu beachten.</p> <p>(2) Der Benutzer ist verpflichtet, für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen. <del>Bei Veranstaltungen anfallende Abfälle jeglicher Art sind durch den Benutzer auf eigene Kosten zu entsorgen.</del> Wird nach der durchgeführten Veranstaltung eine besondere Reinigung der überlassenen Räume erforderlich, so hat der Benutzer die hierfür tatsächlich entstehenden Kosten zusätzlich zu dem vertraglichen Nutzungsentgelt zu übernehmen. Die überlassenen Räume einschließlich Inventar sind schonend zu behandeln. Das Mitbringen von Tieren durch die Besucher ist <b>grundsätzlich</b> nicht gestattet.</p>

<p>(3) Der Gebrauch von Mobiliar (Bestuhlung usw.) und technischen Geräten ist vor der Inanspruchnahme mit der Welterbestadt abzusprechen. Mobiliar und technische Geräte dürfen nicht außerhalb der überlassenen Räume benutzt werden.</p>	<p>(3) Der Gebrauch von Mobiliar (Bestuhlung usw.) und technischen Geräten ist vor der Inanspruchnahme mit der Welterbestadt <a href="#">Quedlinburg</a> abzusprechen. Mobiliar und technische Geräte dürfen nicht außerhalb der überlassenen Räume benutzt werden.</p>
<p><b>§ 6 Entgelt</b></p> <p>(1) Für die Überlassung von Räumen und technischen Geräten nach dieser Benutzungsordnung wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben. Die Höhe des Entgeltes ergibt sich aus Anlage 2 und wird im Nutzungsvertrag ausgewiesen.</p> <p>(2) Schuldner des Entgeltes ist der im Nutzungsvertrag ausgewiesene Benutzer. Das Entgelt ist zu dem im Nutzungsvertrag angegebenen Zahlungstermin zu zahlen.</p>	<p><b>§ 6 Entgelt</b></p> <p>(1) Für die Überlassung von Räumen und technischen Geräten nach dieser Benutzungsordnung wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben. Die Höhe des Entgeltes ergibt sich aus <a href="#">Anlage 1</a> und wird im Nutzungsvertrag ausgewiesen.</p> <p>(2) Schuldner des Entgeltes ist der im Nutzungsvertrag ausgewiesene Benutzer. Das Entgelt ist zu dem im Nutzungsvertrag angegebenen Zahlungstermin zu zahlen.</p> <p>(3) <a href="#">In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Nutzung zu Zwecken, die im öffentlichen Interesse liegen, kann die Welterbestadt Quedlinburg von der Erhebung des Entgelts absehen.</a></p>
<p><b>§ 7 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt rückwirkend am 20.09.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung der Welterbestadt Quedlinburg für Sitzungsräume in den Verwaltungsgebäuden der Stadtverwaltung Quedlinburg vom 04.11.1992 außer Kraft.</p> <p>Quedlinburg, den 11.03.2003 (Siegel)</p> <p>gez. Dr. Brecht Bürgermeister</p>	<p><b>§ 7 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am ..... in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für Sitzungsräume in den Verwaltungsgebäuden der Welterbestadt Quedlinburg vom 11.03.2003 außer Kraft.</p> <p>Quedlinburg, den ... (Siegel)</p> <p>Frank Ruch Oberbürgermeister Welterbestadt Quedlinburg</p>

<b>Anlage 1</b> <b>zur Benutzungs- und Entgeltordnung für Sitzungsräume in den Verwaltungsgebäuden der Welterbestadt Quedlinburg</b>		<b>Anlage 1</b> <b>zur Benutzungs- und Entgeltordnung für Räume in den Gebäuden der Welterbestadt Quedlinburg</b>	
<u>Benutzergruppen</u>		Benutzungsentgelt für Räume der Welterbestadt Quedlinburg	
Gruppe 1	folgende örtliche Verbände, Vereine und Organisationen a) Wohlfahrtsverbände und karitative Vereine b) Gewerkschaften (nur für geschlossene Veranstaltungen) c) Vereine und Organisationen, die als gemeinnützig anerkannt sind d) Religionsgemeinschaften (nur für geschlossene Veranstaltungen)	1. Festsaal – Rathaus Quedlinburg für die erste angefangene Stunde während der Öffnungszeiten 150,00 € für jede weitere angefangene Stunde während der Öffnungszeiten 100,00 € für die erste angefangene Stunde außerhalb der Öffnungszeiten 175,00 € für jede weitere angefangene Stunde außerhalb der Öffnungszeiten 125,00 €	
Gruppe 2	a) die in Gruppe 1 genannten Verbände, Vereine und Organisationen ohne örtlichen Bezug b) Behörden c) Konzertagenturen d) Theater e) gewerbliche Unternehmen (nur für geschlossene Veranstaltungen) f) alle übrigen Benutzer	2. Bürgersaal – Rathaus Quedlinburg für die erste angefangene Stunde während der Öffnungszeiten 100,00 € für jede weitere angefangene Stunde während der Öffnungszeiten 50,00 € für die erste angefangene Stunde außerhalb der Öffnungszeiten 125,00 € für jede weitere angefangene Stunde außerhalb der Öffnungszeiten 75,00 €  3. Ratssitzungszimmer – Rathaus Quedlinburg für die erste angefangene Stunde während der Öffnungszeiten 100,00 € für jede weitere angefangene Stunde während der Öffnungszeiten 50,00 € für die erste angefangene Stunde außerhalb der Öffnungszeiten 125,00 € für jede weitere angefangene Stunde außerhalb der Öffnungszeiten 75,00 €  4. Konferenzraum – Technisches Rathaus Quedlinburg für die erste angefangene Stunde 100,00 € für jede weitere angefangene Stunde 50,00 €  5. Jugend-, Kultur- und Bürgerzentrum – Bad Suderode für eingetragene Vereine bis 3 Stunden 50,00 € für alle anderen Benutzer die ersten 3 Stunden 100,00 € für jede weitere Stunde 200,00 €	

	<p>Für das Herrichten eines Raumes (1.-4.) mit verfügbarem Mobiliar auf Wunsch des Benutzers (§ 2 Abs. 7 Satz 2) wird zusätzlich ein einmaliges pauschales Entgelt erhoben, für alle Benutzergruppen von: <span style="float: right;">50,00 €</span></p> <p>Für Veranstaltungen mit besonderem öffentlichem oder städtischem Interesse kann durch den Oberbürgermeister auf Antrag das Nutzungsentgelt erlassen werden.</p> <p>In den vorgenannten Nutzungsentgelten sind enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Kosten für Energie, Beleuchtung, Heizung und Wasser/ Abwasser</li><li>- die Benutzung folgender (technischer) Geräte – soweit objektbezogen vorhanden und betriebsbereit (ein Benutzungsanspruch besteht nicht): Flipchart, Beschallungsanlage, Küche mit Ausstattung (Geschirr, Gläser, Besteck usw.), Overheadprojektor, Flügel, Leinwand, Pinnwand, Digitale Tafel – Whiteboard</li></ul> <p>Öffnungszeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>Montag: 9 - 13 Uhr</li><li>Dienstag: 9 - 13 Uhr und 14 - 18 Uhr</li><li>Mittwoch: kein Sprechtag</li><li>Donnerstag: 9 - 13 Uhr und 14 - 16 Uhr</li><li>Freitag: 9 - 13 Uhr</li></ul>
--	--

<b>Anlage 2</b>		
<b>zur Benutzungs- und Entgeltordnung für Sitzungsräume in den Verwaltungsgebäuden der Welterbestadt Quedlinburg</b>		
Benutzungsentgelt für Sitzungsräume		
<b>Rathaus</b>	Gruppe 1	Gruppe 2
Festsaal		
für die erste angefangene Stunde	41,50 EUR	83,00 EUR
für jede weitere angefangene Stunde	27,45 EUR	54,90 EUR
Bürgersaal		
für die erste angefangene Stunde	37,25 EUR	74,50 EUR
für jede weitere angefangene Stunde	23,20 EUR	46,40 EUR
Klubraum		
für die erste angefangene Stunde	25,35 EUR	50,70 EUR
für jede weitere angefangene Stunde	11,30 EUR	22,60 EUR
Ratssitzungszimmer		
für die erste angefangene Stunde	28,20 EUR	56,40 EUR
für jede weitere angefangene Stunde	14,15 EUR	28,30 EUR
Außerhalb der Öffnungszeiten (§ 2 Abs. 7) wird im Verwaltungsgebäude Rathaus ein Mitarbeiter der Welterbestadt zur Aufsicht und zum Schließdienst gestellt. Hierfür wird ein zusätzliches Entgelt erhoben, für alle Benutzergruppen je angefangene Stunde:		17,80 EUR

<b>Städteunionshaus</b>		
Unionszimmer – Wappenraum		
für die erste angefangene Stunde	22,90 EUR	45,80 EUR
für jede weitere angefangene Stunde	8,80 EUR	17,60 EUR
Unionszimmer – Gewölbe		
für die erste angefangene Stunde	19,45 EUR	38,90 EUR
für jede weitere angefangene Stunde	5,40 EUR	10,80 EUR
Für das Herrichten eines Raumes mit verfügbarem Mobiliar auf Wunsch des Benutzers durch Personal der Welterbestadt Quedlinburg (§ 2 Abs. 8 Satz 2) wird zusätzlich ein einmaliges pauschales Entgelt erhoben, für alle Benutzergruppen von:		36,20 EUR
In den vorgenannten Nutzungsentgelten sind enthalten:		
- Kosten für Energie, Beleuchtung, Heizung und Wasser		
- die Benutzung folgender (technischer) Geräte – soweit vorhanden und betriebsbereit (ein Benutzungsanspruch besteht nicht):		
- Flippchart		
- Beschallungsanlage		
- Diaprojektor		
- Küche		
- Overheadprojektor		
- Flügel		
- Leinwand		
- Pinnwand		